

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text

Satzung über die Eignungsfeststellung für den Studiengang
"Deutsch-Französische Studien / Etudes Franco-Allemandes"
(Bachelor / Licence)
an der Universität Regensburg

Vom 10. Mai 2005

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 und Art. 71 Abs. 9 Satz 1 Halbsatz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHschG) erlässt die Universität Regensburg folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Diese Prüfungsordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Satzungszweck

- (1) Die Zulassung zum Studiengang Deutsch-Französische Studien setzt neben der Qualifikation gemäß Art. 60 Abs. 1 BayHschG den Nachweis der Eignung voraus.
- (2) 1Die vorliegende Satzung regelt die Feststellung der Eignung für Studierende, die sich an der Universität Regensburg bewerben. 2Für die Université Clermont-Ferrand II (Blaise Pascal) gelten deren Bestimmungen.

§ 2

Verfahren zur Feststellung der Eignung

- (1) In dem Verfahren zur Feststellung der Eignung soll der Bewerber nachweisen, dass er die Eignung für den Studiengang Deutsch-Französische Studien / Études Franco-

Allemandes hat.

(2) Das Eignungsfeststellungsverfahren wird einmal jährlich im Sommersemester jeweils von den Fakultäten L.A.C.C. und Lettres der Université de Clermont-Ferrand II (Blaise Pascal) und der Philosophischen Fakultät IV - Sprach- und Literaturwissenschaften - der Universität Regensburg durchgeführt.

(3) Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren müssen spätestens am durch Aushang und im Internet bekannt gegebenen Termin für die Zulassung zum nächst folgenden Wintersemester eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife in unbeglaubigter Kopie. Kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, ist ein Nachweis über die bisherigen Prüfungen vorzulegen. Das Abschlusszeugnis ist in diesem Fall spätestens bis zum Tag der Immatrikulation nachzuweisen. Auch muss zur Immatrikulation der Nachweis im Original vorgelegt werden,

2. Ausländische Bewerber, die sich an der Universität Regensburg bewerben, müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) bzw. einer damit gleichwertigen Deutschprüfung bis spätestens Ende des ersten Studienseesters nachweisen. Damit ist zugleich der Nachweis einer modernen Fremdsprache erbracht. Für Studierende, die ihr Studium an der Université Clermont-Ferrand II (Blaise Pascal) aufnehmen, gilt diese Bestimmung nicht,

3. ein tabellarischer Lebenslauf,

4. eine Begründung für die Wahl des Studienganges Deutsch-Französische Studien in französischer Sprache (Lettre de motivation),

5. ggf. der Nachweis über bereits abgeleistete Praktika und / oder Auslandsaufenthalte oder andere qualifizierende extracurriculare Aktivitäten.

§ 3

Kommission für die Eignungsprüfung

1Der Conseil de Faculté der Fakultäten L.A.C.C. und Lettres der Université Clermont-Ferrand II (Blaise Pascal) und der Fachbereichsrat der Philosophischen Fakultät IV - Sprach- und Literaturwissenschaften - bestellen die Kommission für die Eignungsfeststellung. 2Der Kommission gehören mindestens vier Professoren an, die in dem Studiengang Deutsch-Französische Studien / Études franco-allemandes mitwirken. 3Zwei Professoren werden von der Université Clermont-Ferrand II (Blaise Pascal), zwei von der Universität Regensburg bestimmt. 4Mindestens jeweils ein französischer

und ein deutscher Professor werden als stellvertretende Mitglieder bestellt. 5Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Kommissionsvorsitzenden.

§ 4

Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Über die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren entscheidet die Kommission gemäß § 3.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren sind:

1. die vollständige Vorlage der in § 2 Abs. 4 genannten Unterlagen und

2. die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in dem Fach Französisch sind im arithmetischen Mittel entsprechend der Punkteskala der gymnasialen Oberstufe mit mindestens der Note "gut" bewertet worden. Ebenso muss die Abiturnote auf mindestens "gut" lauten. Die Kommission kann im Einzelfall von dieser Bestimmung absehen, sofern aus den Bewerbungsunterlagen besondere Qualifikationen des Bewerbers für diesen Studiengang hervorgehen.

(3) Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist zu versagen, wenn der Bewerber die in Abs. 2 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt.

§ 5

Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens

(1) 1Das Eignungsfeststellungsverfahren umfasst einen schriftlichen Eignungstest und ein Gespräch mit jedem Bewerber. 2Hierbei soll der Bewerber nachweisen, dass er die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für das Studium besitzt.

(2) 1Im schriftlichen Eignungstest von 60 Minuten Dauer werden Sprachkenntnisse und das Allgemeinwissen des Bewerbers festgestellt. 2Durchführung und Auswertung des schriftlichen Eignungstestes erfolgen in Verantwortung der Philosophischen Fakultät IV - Sprach- und Literaturwissenschaften.

(3) 1Im Gespräch werden das Allgemeinwissen, die soziale Kompetenz und die Leistungsbereitschaft des Bewerbers untersucht. 2Das Gespräch kann als Einzel- oder Gruppengespräch geführt werden. 3Es wird von einem Mitglied der Kommission in Gegenwart eines Beisitzers durchgeführt. 4Der Beisitzer muss eines der im Fächerkatalog des Studiengangs Deutsch-Französische Studien / Études franco-allemandes vertretenen Fächer wissenschaftlich vertreten.

(4) 1Das Gesamtergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird von der Kommission festgestellt. 2Es lautet auf "bestanden" oder "nicht bestanden".

§ 6 Niederschrift

1Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der neben Tag und Ort des Eignungsfeststellungsverfahrens die Namen der anwesenden Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber, die Entscheidung der Kommission mit den wesentlichen Gründen und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern ersichtlich sein müssen; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden. 2Das Protokoll wird von einem Kommissionsmitglied oder vom Beisitzer geführt und vom Kommissionsmitglied bzw. vom Kommissionsmitglied und vom Protokollführer unterzeichnet.

§ 7 Bekanntgabe

Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird dem Bewerber vom Vorsitzenden der Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

§ 8 Wiederholung des Eignungsfeststellungsverfahrens

1Bewerber, deren Eignungsfeststellungsverfahren mit dem Gesamtergebnis "nicht bestanden" bewertet wird, können sich zum Termin des folgenden Jahres erneut zum Verfahren der Eignungsfeststellung anmelden. 2Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zugleich wird die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Studiengang "Deutsch-Französische Studien / Etudes Franco-Allemandes" (Bachelor / Licence) an der Universität Regensburg vom 4. Juli 2002 (KWMBI II 2003 S. 942) aufgehoben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 2. Februar 2005 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 19.04.2005 Nr. X/4-5e69eXII-10b/6 584.

Regensburg, den 10.05.2005
Universität Regensburg
Der Rektor

(Prof. Dr. Alf Zimmer)

Diese Satzung wurde am 10.05.2005 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 10.05.2005 durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10.05.2005.